

Aufhebungssatzung der Stadt Meerbusch über die

1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße" vom 14. Mai 2020

Aufgrund der Zustimmung der Ratsmitglieder zur Delegation der Entscheidungsbefugnisse bei Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss die Entscheidung des Rates an sich gezogen und in der Sitzung am 17. Dezember 2020 auf Grundlage des § 17 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Aufhebung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre

Die in der Sitzung des Haupt- Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 13. Mai 2020 beschlossene 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 zum Bebauungsplan Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße", in Kraft getreten am 14. Mai 2020, wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66 umfasst den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 301, Meerbusch-Lank-Latum, "Fronhofstraße / Gonellastraße". Maßgebend ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, welcher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meerbusch, den . Dezember 2020

Der Bürgermeister
Christian Bommers

Anlage:

Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Aufhebung der
1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 66

